

## Primarschulgemeinde Flums-Dorf-Hochwiesen

# BENÜTZUNGSREGLEMENT

(Die verwendete männliche Sprachform gilt sinngemäss auch für die weibliche Form)

Der Primarschulrat erlässt, gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1 / Neudruck August 1998), das nachstehende Benützungsgreglement für Schulanlagen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

- |                        |   |
|------------------------|---|
| Geltungsbereich        | <p>Art. 1:</p> <p>Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benützern der Schulanlagen.</p>  |
| Grundsatz              | <p>Art. 2:</p> <p>Sämtliche Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, können die Räumlichkeiten und Aussenanlagen Vereinen und weiteren Interessenten zur Benützung überlassen werden. Es kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden (siehe Art. 7). Schulräume werden mit dem Einverständnis der verantwortlichen Lehrkraft durch den Schulrat an Dritte vergeben.</p>   |
| Bewilligung            | <p>Art. 3:</p> <p>Für die ausserschulische Benützung der Schulanlagen ist eine Bewilligung erforderlich. Entsprechende Gesuche sind 14 Tage vor dem Benützungstermin schriftlich an den Schulrat zu richten. Dieser entscheidet über die Zulassung, weist die Räumlichkeiten zu und legt die Zeiten fest. Schulanlässe haben grundsätzlich Vorrang.</p> <p>Benützer, welche gegen Unterschrift von der Schulgemeinde Schlüssel erhalten haben, sind dafür verantwortlich, dass diese sicher aufbewahrt und nur zweckentsprechend zu den bewilligten Zeiten verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement, kann der Schlüssel auf Anordnung des Schulrates gesperrt werden. Bei Abgabe des Schlüssels wird ein Depot erhoben.</p> |
| regelmässige Benützung | <p>Art. 4:</p> <p>Die Bewilligung für die regelmässige Benützung der Anlagen wird jeweils für die Dauer eines Schulsemesters zugesichert. Sie wird stillschweigend für ein weiteres Semester verlängert,</p>  |

wenn von keiner Seite eine Änderung verlangt wird. Für die regelmässige Turnhallenbenützung erstellt das zuständige Schulratsmitglied einen Belegungsplan.

Benützung zu Erwerbszwecken

Art. 5:

Über Benützungsgesuche für Veranstaltungen, welche vorwiegend Erwerbs- oder Werbezwecken dienen, oder bei denen finanzielle Interessen im Vordergrund stehen, wird von Fall zu Fall entschieden.

Beschränkungen

Art. 6:

Der Schulrat kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Schulanlagen durch den Schulbetrieb, durch ausserordentliche Kurse oder Veranstaltungen, oder aus anderen Gründen belegt werden. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder Gebührenreduktion besteht nicht. Die vorgeschriebenen, feuerpolizeilichen Massnahmen sind vom Benutzer zwingend einzuhalten und die nötigen Bewilligungen und Massnahmen zu treffen.

Gebühren

Art. 7:

Der Schulrat erlässt für die Benützung der Schulanlagen einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass sie in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlage decken. Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Person des Benützenden sowie Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt besonders berücksichtigt werden.

Entzug der Bewilligung

Art. 8:

Die erteilte Bewilligung zur Benützung von Schulanlagen kann jederzeit entzogen werden, wenn:

- die Anlagen für andere als die bewilligten Zwecke benützt werden
- Vereinbarungen oder Bedingungen nicht erfüllt werden
- das Benützungsreglement oder Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden
- wiederholt oder mutwillige Beschädigungen der Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen oder Geräte vorkommen
- Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden
- Benützungsgebühren oder Reparaturen nicht bezahlt werden
- das Betragen zu Klagen Anlass gibt oder Klagen auftreten
- regelmässig ungenügende Beteiligung festgestellt wird
- die Interessen der Schule es erfordern
- wenn Art. 20 der Schulordnung nicht eingehalten wird.

Einzelne Schulräte, Lehrkräfte oder der Hauswart sind berechtigt, Benützer der Schulräume, Turnhalle und Aussenanlagen weg zu weisen, wenn diese sich nicht an das Benützungsreglement und die Hausordnung halten.

#### Kontaktperson

Art. 9:

Die Benützergruppen bezeichnen eine Person, welche sie den Schulorganen gegenüber vertritt und die während jeder Benützung für die Einhaltung des Reglements verantwortlich ist. Im schulischen Bereich ist automatisch der begleitende Lehrer verantwortlich.

#### Beschränkungen

Art. 10:

Trainings, Wettkämpfe und Veranstaltungen sind so zu beenden, dass die Schulanlagen um 22.30 Uhr geschlossen werden können. Der Schulrat kann in Ausnahmefällen eine längere Benützungsdauer bewilligen.

#### Verbote

Art. 11:

In sämtlichen Räumlichkeiten der Schulanlagen besteht Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot. Bei besonderen Veranstaltungen kann der Schulrat im Bereich Rauchen und Alkohol Ausnahmen bewilligen.

#### Ordnung

Art. 12:

In allen Räumen und Anlagen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Beschädigungen oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Zusätzliche Reinigungsarbeiten oder Reparaturen werden den Benützern in Rechnung gestellt. Die Anordnung von Reparaturen ist Sache der Schulorgane. Nach Veranstaltungen sind Räume dem Betreiber besenrein zu übergeben.

#### Fremdmaterial

Art. 13:

Möbilien, Geräte, Ausrüstungen und Material der Benutzer dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schulrates innerhalb der Schulanlagen abgestellt oder versorgt werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen. Die Primarschulgemeinde lehnt jede Haftung für Material Dritter ab.

#### Haftung Benutzer

Art. 14:

Der Benutzer haftet unter Vorbehalt der haftpflichtrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts (SR 220) für:

- die fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Anlagen, Geräten, Materialien und Einrichtungen
- den Verlust von Geräten, Materialien und Schlüsseln.

Haftung allgemein

Art. 15:

Der Schulrat lehnt jede Haftung für Unfälle, Beschädigungen, Diebstahl oder Verlust von Eigentum der Benutzer und ihrer Teilnehmer ab.

Vorbehalten bleiben die haftpflichtrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts (SR 220).

Abmeldung

Art. 16:

Der Hauswart ist frühzeitig zu benachrichtigen, wenn eine Benutzung entfällt.

Nachbarschaft und Nachtruhe

Art. 17:

Auf Anwohner ist Rücksicht zu nehmen (übermässiger Lärm, Nachtruhe, etc).

## **II. Ergänzende Bestimmungen für die Benutzung der Turn- und Sportanlagen**

### **1. Sportbetrieb**

Betreten der Räume

Art. 18:

- Die Turnhallen dürfen nur barfuss, mit Geräte- oder Turnschuhen betreten werden. Schuhe mit abfärbenden Gummisohlen sind verboten. Für allfällige Schäden haftet der Veranstalter.
- Nach dem Turnen oder Spielen im Freien dürfen die Turnhallen anschliessend nur mit geeigneten Turnschuhen benützt werden.
- Die Nasszellen der Garderoben dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.

Mobiliarbenützung

Art. 19:

Den Benützern stehen die allgemein zugänglichen Räume, Einrichtungen, Geräte und Materialien zur Verfügung. Nach Gebrauch sind diese ordnungsgemäss aufzuräumen. Im Freien darf kein Material aus den Turnhallen verwendet werden. Dazu dient ausschliesslich das Inventar der Aussengeräteräume. Geräte und Material der Primarschule dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Schulrates ausserhalb des Schulareals verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort und in einwandfrei gereinigtem Zustand zurückzubringen.

- Turnhallen Art. 20:
- In den Turnhallen dürfen nur Geräte verwendet werden, welche den Boden nicht beschädigen können.
  - Es ist untersagt, Esswaren in Gänge, Turnhallen, Garderoben, Geräteräume und Duschen mitzubringen und dort zu konsumieren.
  - Die Geräteräume und Turnhallen dürfen von Jugendlichen unter 18 Jahre nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person benutzt werden.
  - Materialschränke werden, soweit verfügbar, Organisationen auf Zusehen hin zur Benützung überlassen.

- Hallenspiele Art. 21:
- Es sind jene Hallenspiele erlaubt, welche die Turnhallen und deren Einrichtungen nicht beschädigen. Alle Spiele in den Hallen sind mit den entsprechenden Hallenbällen auszuführen.

- Aussenanlagen Art. 22:
- Der Hauswart entscheidet über die Benützung der Spielwiesen und Aussenanlagen (Nässe, Erholungszeiten, usw).
  - Er meldet Verstösse gegen dieses Reglement dem Schulrat und ist befugt, Personen, die sich nicht an die Bestimmungen halten, von der Anlage weg zu weisen.
  - Die Spielweise darf nicht mit Stollenschuhen benützt werden.

- Verantwortung Art. 23:
- Die verantwortliche Person überwacht gemäss Art. 9 die Benützung der Räume, Anlagen und Duschen sowie die Handhabung der Beleuchtung und Fenster. Sie trägt die Verantwortung für die Schlüssel sowie das Schliessen und das Benützen der Räume zu den bewilligten Zeiten.

## **2. Veranstaltungen**

- Raumnutzung Art. 24:
- Den Vereinen und Organisationen stehen für die bewilligten Veranstaltungen grundsätzlich die Turnhallen und die bewilligten Nebenräume zur Verfügung. Über die Dauer der Benützung entscheidet der Schulrat von Fall zu Fall. Dabei wird auch auf die besonderen Bedürfnisse der Vereine und Organisationen Rücksicht genommen. Bei der Benützung sind die vorgeschriebenen feuerpolizeilichen Massnahmen vom Benutzer zwingend einzuhalten und die nötigen Bewilligungen und Massnahmen zu treffen.

Einrichtungen

Art. 25:

Die Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt zu handhaben. Räume und Plätze sind so zu verlassen, dass anderntags der Schulbetrieb ungehindert weitergeführt werden kann. Es ist untersagt, Einrichtungen zu beschädigen (Nägel, Klebbänder usw.). Eventuelle Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Reparaturen oder zusätzlicher Reinigungsaufwand gehen zu Lasten der Benutzer. Über eine allfällige Bodenabdeckung entscheidet der Schulrat von Fall zu Fall.

Für die Benützung der Beleuchtung und der Musikanlage bedarf es die Bewilligung des Hauswartes.

zusätzliche  
Einrichtungen

Art. 26:

Zusätzliche Einrichtungen werden durch die Vereine und Organisationen aufgestellt und abgebrochen. Der Schulrat legt den frühesten Zeitpunkt für das Aufstellen und Einrichten von Fall zu Fall in Absprache mit den Vereinen fest. Der Hauswart übergibt dem Veranstalter die Räume in einwandfreiem Zustand. Nach der Veranstaltung sind diese ebenso zurückzugeben. Die Übergabe bzw. Übernahme erfolgt durch den Hauswart an die vom Veranstalter gemäss Art. 9 dieses Reglements als verantwortlich bezeichnete Person.

### III. Sperrzeiten

Benützungszeiten  
innen

Art. 27:

Die Schulanlagen können nicht benützt werden:

- wenn sie durch die Schule belegt sind
- an hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, eidgenössischer Betttag, Weihnachten)
- an den übrigen Tagen ab 22.30 Uhr
- während je einer vom Schulrat in Absprache mit dem Hauswart festzulegenden Woche in den Frühlings-, Sommer- und Herbstferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr.

Für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten oder wenn dies der Schulbetrieb erfordert, kann der Schulrat von Fall zu Fall weitere Schliessungen festlegen. Der Schulrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Benützungszeiten  
ausssen

Art. 28:

Der Schulrat kann die Benützungszeiten der Aussenanlagen aufgrund lärmintensiver Betätigungen Hinweistafeln regeln.

## IV. Schlussbestimmungen

- Bekanntmachung** Art. 29:  
Die Benützer (Organisationen) sind verpflichtet, die Vorschriften dieses Reglements ihren Mitgliedern periodisch mitzuteilen und für deren Beachtung zu sorgen.
- Aufhebung** Art. 30:  
Sämtliche bisherige Benützungsordnungen und -reglemente werden mit Vollzugsbeginn des vorliegenden Benützungsreglementes aufgehoben.
- Referendum** Art. 31:  
Dieses Benützungsreglement wurde dem fakultativen Referendum vom 27. Februar 2002 bis 28. März 2002 unterstellt.
- Inkrafttreten** Art. 32:  
Dieses Benützungsreglement wird mit der Genehmigung des Erziehungsdepartementes rechtsgültig und in Vollzug gesetzt.

Vom Primarschulrat erlassen am: 05. Februar 2002

Präsident:

Aktuar:

Alexander Arnold

Max Freitag

Vom Erziehungsdepartement genehmigt am:

Der Vorsteher: